

Wahlordnung des Schulelternrates für die Wahl der Elternvertretung im Schulvorstand

Beschlossen auf der Schulelternratssitzung vom 26.9.2007

- 1 Mit der Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuß beauftragt.
- 2 Die Wahl der Elternvertretung für den Schulvorstand erfolgt als Personenwahl. Bei vier oder weniger Kandidatinnen oder Kandidaten ist Blockwahl möglich. Wählbar sind alle Eltern, die ein minderjähriges Kind am Gymnasium Soltau haben. Wahlberechtigt sind alle Elternvertreter und deren Stellvertreter. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- 3 Wahlvorschläge, die das nachweisliche Einverständnis der Vorgeschlagenen voraussetzen müssen, sind beim Elternratsvorsitzenden bis zur Schulelternratssitzung, in der gewählt wird, einzureichen.
- 4 Die Vorstellung und Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt in einer Schulelternratssitzung. Dieser TOP wird vom Wahlvorstand geleistet.
- 5 Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die in der Schulelternratssitzung die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 6 Die Stellvertreterin oder Stellvertreter werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt.
- 7 Die Wahl ist entsprechend den allgemeinen Wahlgrundsätzen geheim. Sie kann auf Antrag offen erfolgen, wenn diesem Antrag alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen.
- 8 Für die Annahme der Wahlordnung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Elternvertreter und deren Stellvertreter erforderlich.
- 9 Die in den Schulvorstand gewählten Erziehungsberechtigten, die nicht dem Schulelternrat angehören, sollen an den Sitzungen des Schulelternrates und dessen Vorstandes teilnehmen.

Der Vorstand